



Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Eichstätt vom 30.09.2009 erlässt der Markt Pförring folgende

**Satzung über die Entsorgung von Grüngut und Bauschutt in der
Marktgemeinde Pförring**

vom
14. April 2011

**§1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung**

- 1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
- 2) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind alle verwertbaren Stoffe, die bei Sanierungs-, Abbruch-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen anfallen.
- 3) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut. Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Bauschutt.
- 4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- 5) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter gleich. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§2
Eigenkompostierung von Grüngut**

Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 3 Grüngut- und Bauschuttentsorgung durch den Markt Pförring

- 1) Der Markt Pförring entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in seinem Gebiet anfallende, im örtlichen Wertstoffhof und bei den Sammelstellen angelieferte Grüngut und den Bauschutt.
- 2) Grüngut darf nur an den vom Markt Pförring genannten Annahmestellen angeliefert werden. Bauschutt darf nur im örtlichen Wertstoffhof angeliefert werden. Die Annahmegebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Marktes Pförring.
- 3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Markt Pförring Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4 Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch den Markt Pförring

- 1) Von der Grüngutentsorgung durch den Markt Pförring ausgeschlossen ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft.
- 2) Von der Grüngutentsorgung durch den Markt Pförring ausgeschlossen ist grundsätzlich auch das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichem Gartenbau. Eine Entsorgung am Wertstoffhof des Marktes Pförring ist nur für Kleinmengen möglich.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- 1) Die Grundstückseigentümer im Gebiet des Marktes Pförring sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung des Marktes Pförring zu verlangen (Anschlussrecht).
- 2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines angeschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut und den Bauschutt nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung dem Markt Pförring zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht angeschlussberechtigten Grundstücken Grüngut und Bauschutt anfällt, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung zuzuführen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- 1) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise als durch Anlieferung an eine Kompostieranlage oder eine andere Grüngutentsorgungseinrichtung ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung des Marktes Pförring anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- 2) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise als durch die Anlieferung an eine Kompostieranlage oder eine andere Grüngutentsorgungseinrichtung ordnungsgemäß entsorgt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, das gesamte, auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut, entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung dem Markt Pförring zu überlassen (Überlassungszwang).
- 3) Wird der Bauschutt nicht auf andere Art und Weise als durch Anlieferung an eine Bauschuttdenponie ordnungsgemäß entsorgt, so besteht auch hier für die Anschlussberechtigten ein Anschluss- und Überlassungszwang gem. der Absätze 1 und 2.

§ 7 Eigentumsübergang

- 1) Wird Grüngut oder Bauschutt durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung des Marktes Pförring gebracht, so geht das Grüngut bzw. der Bauschutt mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Marktes Pförring über.
- 2) Im Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Anlieferung von Grüngut und Bauschutt

- 1) Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte ausschließlich in den Wertstoffhof oder den vom Markt Pförring bestimmten Sammelstellen gebracht. Der Bauschutt kann nur in den Wertstoffhof gebracht werden. Der Markt Pförring informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die jeweiligen Öffnungszeiten der einzelnen Sammelstellen.
- 2) Die Anlieferung von Grüngut darf lose oder in Säcken erfolgen. Das Grüngut darf maximal 0,75 m lang sein.
- 3) Bauschutt darf nur angeliefert werden, wenn er nicht mit anderen Abfällen wie z. B. mit Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappe oder Kabelresten vermischt ist. Angenommen werden insbesondere ausgehärteter Mörtel oder Gips, Beton-, Gasbeton-, Mauerwerks-, Naturstein- und Ziegelbruch, Fliesen, Keramik, Porzellan wie z. B. Toilettenschüsseln u. ä. (ohne Armaturen), Fliesenkleber- und Zementreste, Gartensteine und Gartenplatten.

§ 9 Sonderaktionen für Christbäume

- 1) Im Januar eines jeden Jahres organisiert der Markt Pförring eine Entsorgungsaktion für Christbäume. Für diese Aktion werden keine Kosten nach der Gebührensatzung erhoben. Der Markt Pförring macht jeweils den Zeitraum und den Ort der Sammelaktion öffentlich bekannt.

§ 10 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagtafeln des Marktes Pförring. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 11 Gebühren

Der Markt Pförring erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,-- EUR belegt werden, wer
 - a) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 - b) gegen die Vorschriften des § 8 dieser Satzung verstößt.
- 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 61 Abs. 1 KrW/AbfG, bleiben unberührt.

§ 13 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1) Der Markt Pförring kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pförring, den 2. April 2011


Samiiller
1. Bürgermeister

